



Vorlagennummer: 20/0357
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 03.07.2026
Federführend: 4.041 - Fachbereichsdienste
Bearbeitung: Thorsten Drescher

Neufassung der Satzung des Jugendamtes

Beratungsfolge:		
24.08.2026	Senat	zur Senatsberatung
03.09.2026	Jugendhilfeausschuss	zur Vorberatung
08.09.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
24.09.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993 zuletzt geändert am 29.06.2023 tritt außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Beteiligungsverfahren:	
Bereich 1.103 Digitalisierung, Organisation, Strategie (DOS)	Zustimmung
Bereich 1.160 Frauenbüro	Stellungnahme beigelegt
Bereich 1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Bereich 4.401 Schule und Sport	Zustimmung
Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	Zustimmung

Maßnahme:

vorgeschrieben durch: §§ 70, 71 SGB VIII i.V.m. § 48 JuFöG SH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Die Beteiligung von jungen Menschen erfolgt in der Umsetzung des Beschlus-

ses.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss wurde am 04.07.2024 über die extern begleitete Prüfung der Aufbauorganisation des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck in Kenntnis gesetzt (VO/2024/13398). Über die Ergebnisse dieser extern begleiteten Organisationsuntersuchung sowie die daraus abgeleiteten Zielperspektiven zur Weiterentwicklung der Aufbauorganisation des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII sowie § 47 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) Schleswig-Holstein wurde der Jugendhilfeausschuss am 04.12.2025 (VO/2025/14592) informiert.

Zentrales Ergebnis der Untersuchung war die Empfehlung, die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe für junge Menschen (SGB IX) perspektivisch in einem integrierten Jugendamt (Bereich für "Kinder, Jugend und Familien") zusammenzuführen. Ziel ist es, die fachlich-strategischen Leitgedanken „Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut“ sowie die „Einheit der Kinder- und Jugendhilfe“ organisatorisch stärker abzubilden und weiterzuentwickeln. Der aktuelle Stand der Umsetzung wurde zuletzt im Juli 2026 berichtet (20/0317).

Die Satzung wurde zuletzt im Jahr 2023 aufgrund gesetzlicher und organisatorischer Veränderungen überarbeitet. Entsprechend der weiteren aufbauorganisatorischen Veränderungen sowie gemäß dem Ziel der Stärkung der Gesamt- und Planungsverantwortung ist die Satzung des Jugendamtes erneut anzupassen. Die Satzung bildet den aktuellen Stand der Aufbauorganisation der Lübecker Jugendhilfe ab. Eine erneute Anpassung wird notwendig sein, sobald die nächsten Schritte in der Organisationsentwicklung gegangen sein werden.

Aufgrund der bisherigen dezentralen Aufbauorganisation war die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten nicht eindeutig geregelt. In der vorliegenden Beschlussfassung ist dies entsprechend der aufbauorganisatorischen Veränderungen nun behoben. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist und wird der Bereichsleitung 4.510 Kinder, Jugend und Familie übertragen. Die Gesamt- und Planungsverantwortung gem. §§ 79, 80 SGB VIII wird hierdurch gestärkt, indem sie satzungsgemäß festgeschrieben wird. Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Verwaltung des Jugendamtes auf der Steuerungsebene wird erhöht, in dem sie nun gebündelt alle Leistungen und anderen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Dies beinhaltet entsprechend der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage unter anderem die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII und die Ganztagsförderung an Grundschulen nach §§ 22ff SGB VIII.

Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes wird gem. § 48 Abs. 5 JuFöG beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Diese Rolle hatte aufgrund der dezentralen Organisation nach der vorherigen Satzung die Fachbereichsleitung. Die Fachbereichsleitung wird weiterhin gem. § 46 Abs. 7 GO an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen: „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem

Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen.“

Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck wird in Anlage 1 dargelegt. Die Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 30.11.2023 finden sich in einer Synopse in Anlage 2.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 - Satzung für das Jugendamt v1.3 (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Synopse (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 - StN_Frauenbüro_Neufassung_Satzung_JA (öffentlich)

Senatorin Monika Frank



Satzung

für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck

vom 24.09.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Sch.-H. S.153), der §§ 69, 70, 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I 2022, S. 2824), der §§ 47, 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 05.02.1992 (GVOBl. Sch.H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 616) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.09.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.

(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und nimmt für alle diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII wahr.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.

§ 3

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden für die Hansestadt Lübeck durch den Bereich 4.510 Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder in deren Auftrag von der Bereichsleitung des Bereichs 4.510 Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Bereichsleitung des Bereichs 4.510 nimmt am Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied teil.
- (3) Der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen ist Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen (§§ 22ff SGB VIII).
- (4) Für die laufenden Geschäfte der Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) und Ganztagsförderung an Grundschulen (§§ 22ff SGB VIII) ist der Bereich 4.401 zuständig. Die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII sowie § 1 Abs. 2 dieser Satzung) der Hansestadt Lübeck als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt von dieser Regelung unberührt und obliegt dem Bereich 4.510 Kinder, Jugend und Familie sowie dem Jugendhilfeausschuss.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.

b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Bürgerschaft zu wählen sind.

c) 3 Mitglieder und bis zu 3 Personen als Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied, das die in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) vertritt, verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2) Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.

(3) Beratende Mitglieder sind:

a) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnehmen, die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,

b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,

c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese bestehen und demokratisch legitimiert sind von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,

d) ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, das die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie

Selbsthilfekontaktstellen vertritt von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,

e) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,

(5) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.

(6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den 24.09.2026

gez.
Jan Lindenau
Bürgermeister

Fassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 30.11.2023	Neufassung der Satzung für das Jugendamt Lübeck vom 04.09.2026	Begründung/Anmerkung
§ 1 Errichtung des Jugendamtes	§ 1 Errichtung des Jugendamtes	
(1) Die Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) für Schleswig-Holstein erforderlich sind.	Unverändert	Keine
(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achten Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt für diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung.	(2) Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs – Achten Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung innerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck zuständig und trägt nimmt für alle diese Aufgaben die Planungs- und Gesamtverantwortung wahr .	Redaktionelle Änderung
§ 2 Gliederung des Jugendamtes	§ 2 Gliederung des Jugendamtes	
Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes erfüllt.	Unverändert	Keine
§ 3 Verwaltung des Jugendamtes	§ 3 Verwaltung des Jugendamtes	

(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung, - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur, - Schulsozialarbeit, - Familienhilfen, - Städtische Kindertageseinrichtungen, - Jugendarbeit.	(1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden durch den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus den Bereichen und Abteilungen - Fachbereichsdienste – Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, - Fachbereichsdienste – Jugendhilfeplanung, - Team Jugendhilfe der Jugendberufsagentur, - Schulsozialarbeit, - Familienhilfen, - Städtische Kindertageseinrichtungen, - Jugendarbeit. (1) Die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes werden für die Hansestadt Lübeck durch den Bereich 4.510 Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.	Die organisatorischen Änderungen werden durch diese Formulierung abgebildet. Der Voraussetzung für die Einheit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird hierdurch geschaffen.
(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.	(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegt es, im Rahmen seiner oder ihrer Kompetenzen aus § 65 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, die Geschäftsführung auf die Fachbereichsleitungen oder einzelne Bereichsleitungen zu übertragen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Produktverantwortlichen der in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.	Durch die in § 1 Abs. 1 vorgenommene Konstitution einer einheitlichen Verwaltung des Jugendamtes entfällt die Notwendigkeit die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf verschiedene Bereiche und Abteilungen aufzuteilen.

	(2) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder in deren Auftrag von der Bereichsleitung des Bereichs 4.510 Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Bereichsleitung des Bereichs 4.510 nimmt am Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied teil.	
-/-	(3) Der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen ist Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen (§§ 22ff SGB VIII).	Die Rolle des Bereichs 4.511 als städtischer Träger von Kindertageseinrichtungen wird durch diese Formulierung geschärft. Die städtischen Kitas sind somit nicht mehr Teil der Verwaltung des Jugendamtes und deutlicher den Trägern der freien Jugendhilfe gleichgestellt.
-/-	(4) Für die laufenden Geschäfte der Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) und Ganztagsförderung an Grundschulen (§§ 22ff SGB VIII) ist der Bereich 4.401 zuständig. Die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII sowie § 1 Abs. 2 dieser Satzung) der Hansestadt Lübeck als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt von dieser Regelung unberührt und obliegt dem Bereich 4.510 Kinder, Jugend und Familie sowie dem Jugendhilfeausschuss.	Die aufbauorganisatorischen Veränderungen sind noch nicht abgeschlossen, sodass die laufenden Geschäfte der Kinder- und Jugendhilfe aktuell weiterhin verschiedenen Bereichen zugeordnet sind. Um die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe wie angestrebt weiter voranzutreiben, wird durch diese Formulierung bereits die Gesamt- und Planungsverantwortung entsprechend im neu gegründeten Bereich gebündelt.
§ 4 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses	§ 4 Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses	

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe.	Unverändert	Keine
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, im Bereich der Jugendhilfe an die Bürgerschaft Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.	Unverändert	Keine
(3) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse bilden, denen beratende, vom Ausschuss zu berufende Mitglieder angehören können und bestimmt deren Vorsitz und Vertretung.	Unverändert	Keine
§ 5 Jugendhilfeausschuss	§ 5 Jugendhilfeausschuss	

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.	Unverändert	Keine
(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:	Unverändert	Keine
a) 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zu wählen sind diese 9 Mitglieder durch die Bürgerschaft, die für den Verhinderungsfall auch Vertreterinnen und Vertreter wählen kann. Die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck bestimmt in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter. Wer nicht Mitglied der Bürgerschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Bürgerschaft erfüllt.	Unverändert	Keine
b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Bürgerschaft zu wählen sind.	b) 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Bürgerschaft zu wählen sind.	Redaktionelle Änderung
c) 3 Mitglieder und bis zu 3 Personen als Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) durch die Bürgerschaft zu wählen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied, das die in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) vertritt, verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.	Unverändert	Keine

(3) Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft gewählt.	Unverändert	Keine
(4) Beratende Mitglieder sind:	Unverändert	Keine
a) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnehmen, die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden und von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert	Keine
b) ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert	Keine
c) ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese bestehen und demokratisch legitimiert sind, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert	Keine
d) ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, die die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertreten, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	Unverändert	Keine

e) bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,	e) bis zu 3 weitere Mitglieder und die deren persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden ₇ .	Redaktionelle Änderung
f) die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3.	Entfällt	Aufgrund der Konstitution einer einheitlichen Leitung der Verwaltung des Jugendamtes in § 3 Abs. 2 kann diese Regelung entfallen. Die Fachbereichsleitung ist weiterhin gem. § 46 Abs. 7 GO im Jugendhilfeausschuss vertreten.
(5) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.	Unverändert	Keine
(6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.	Unverändert	Keine
§ 6 Schlussbestimmungen	§ 6 Schlussbestimmungen	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Unverändert	Keine

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 13.03.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.	Unverändert	Keine
--	-------------	-------

Stellungnahme Gleichstellungsbeauftragte, Neufassung der Satzung des Jugendamtes
Betr.: §4(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte weist- in Anlehnung an §5(5) der Satzung und §48 (4) JuFöG
„Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.(...).“

— darauf hin, dass auch etwaige Unterausschüsse geschlechterparitätisch zu besetzen sind und schlägt deshalb eine Ergänzung von §4(3) der Satzung vor:

„Die Zusammensetzung des Unter-Ausschusses erfolgt entsprechend §5(5) dieser Satzung.“

gez. Elke Sasse

—

—

—